

Kooperationsvereinbarung

gemäß § 75 Abs. 1b Satz 5 SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart
– vertreten durch den Vorstand –

(nachfolgend „KVBW“ genannt)

und

Titel (Academic Title)

Vorname (First Name)

Name (Last Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

(nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt)

Die Parteien schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 53 Abs. 1 SGB X betreffend die selbstständige Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVBW (nachfolgend „ÄBD“ genannt) nach § 75 Abs. 1b Satz 5 SGB V in Verbindung mit § 4 Abs. 7 der Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (nachfolgend „NFD-O“ genannt).

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen des Kooperationspartners

1. Für die selbstständige Teilnahme am ÄBD der KVBW ist der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich der vollständigen Angabe der persönlichen Verhältnisse gemäß Anlage erforderlich.
2. Der Kooperationspartner muss folgende Voraussetzungen während seiner Tätigkeit als Kooperationspartner jederzeit erfüllen:
 - Vorliegen der Approbation
 - Eintragung oder Registrierung im Arztregister Baden-Württemberg
 - keine Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis
 - Vorliegen einer ärztlichen Berufshaftpflichtversicherung, die die Tätigkeit als Kooperationspartner im ÄBD abdeckt. Die notwendige Deckungssumme muss mindestens 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden betragen.
3. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen unverzüglich der KVBW mitzuteilen. Im Falle des Wegfalls einer dieser Voraussetzungen steht der KVBW ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
4. Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien vergibt die KVBW an den Kooperationspartner eine LANR als Berechtigung zur selbstständigen Teilnahme am ÄBD. Der Kooperationspartner wird mit Vergabe der LANR zur selbstständigen Teilnahme am ÄBD im Arztregistertool der KVBW (LARIS) einem oder ggf. mehreren Notfalldienstbereich(en) zugeordnet.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien, Weisungsfreiheit

1. Die für die Vertragsärzte geltenden Regelungen, insbesondere die NFD-O in ihrer jeweils geltenden Fassung sind auch für den Kooperationspartner maßgeblich. Der Kooperationspartner unterwirft sich durch diese Vereinbarung allen für die Vertragsärzte in Bezug auf den ÄBD geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen und dem dazu von der KVBW erlassenen Binnenrecht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit für Kooperationspartner i. S. d. § 75 Abs. 1b Satz 5 SGB V spezielle gesetzliche oder binnenrechtliche Regelungen gelten bzw. in dieser Kooperationsvereinbarung etwas Abweichendes geregelt ist.
2. Der Kooperationspartner hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig auf eigene Kosten an ärztlichen Fortbildungen teilzunehmen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, auf Verlangen die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen nachzuweisen.
3. Der Kooperationspartner ist nicht verpflichtet, Bereitschaftsdienste zu übernehmen, sondern kann die Übernahme von Diensten jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen. Umgekehrt ist die KVBW nicht verpflichtet, dem Kooperationspartner überhaupt oder in bestimmtem Umfang die Ableistung von Diensten zu ermöglichen. Die Kooperationspartner gehen jedoch davon aus, dass in einem regelhaften Turnus Bereitschaftsdienste übernommen werden.

4. Der Kooperationspartner unterliegt keinem fachlichen Weisungsrecht der KVBW, sondern erbringt seine ärztlichen Leistungen aufgrund seiner fachlichen Qualifikation selbstständig und eigenverantwortlich.
5. Der Kooperationspartner unterliegt auch hinsichtlich Ort, Zeit und Dauer der Tätigkeit keinem Weisungsrecht der KVBW, sondern er entscheidet selbst, welche Dienste er in BD-Online wo und wann übernehmen möchte.
6. Der Kooperationspartner ist mit Übernahme eines Dienstes in BD-Online zur ordnungsgemäßen Ableistung des Dienstes grundsätzlich verpflichtet, es sei denn, er gibt seinen übernommenen Dienst rechtzeitig vor Dienstantritt an einen anderen zum Bereitschaftsdienst Berechtigten in BD-Online ab. Bei Nichtantritt des Dienstes und wenn ein Vertreter nicht bestellt wird, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die mit der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen als pauschalierten Aufwendungsersatz in Höhe von 1.000 Euro pro Dienst an die KVBW zu bezahlen.
7. Der Kooperationspartner ist uneingeschränkt berechtigt, neben der Tätigkeit für die KVBW weitere ärztliche und nichtärztliche Tätigkeiten auszuüben.
8. Die Verordnung von erforderlichem Sprechstundenbedarf zu Lasten der GKV erfolgt nicht durch den Kooperationspartner, sondern durch den zuständigen Notfallpraxisbeauftragten.

§ 3 Vergütung, Recht zur Privatliquidation

1. Die Vergütung des Kooperationspartners richtet sich ausschließlich nach der von der Vertreterversammlung der KVBW beschlossenen und auf der Homepage der KVBW veröffentlichten Vergütung für Kooperationsärzte.
2. Soweit der Kooperationspartner Patienten behandelt, die nicht gesetzlich versichert sind, steht ihm das Recht zur Privatliquidation zu. Der Kooperationspartner schließt sämtliche diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Patienten in eigenem Namen und führt alle organisatorischen Maßnahmen in diesem Zusammenhang in Eigenregie sowie auf eigene Kosten und Verantwortung aus. Die KVBW übernimmt keine Garantie dafür, dass der Kooperationspartner überhaupt oder in einem bestimmten Umfang privat liquidieren kann.

§ 4 Vorsorgliche Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer

1. Ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis soll nach dem Willen der Parteien ausdrücklich nicht begründet werden, sondern der Kooperationspartner wird auf selbstständiger Basis tätig.
2. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die KVBW jedoch rein vorsorglich von der Vergütung des Kooperationspartners Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abführen. Der Kooperationspartner erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Er hat jederzeit das Recht, eine Klärung seines sozialversicherungsrechtlichen Status durch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund herbeizuführen. Sobald bestandskräftig das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit festgestellt wurde, wird die KVBW die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen einstellen.

3. Die vorsorgliche Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt dergestalt, dass der Vergütungsanspruch gemäß § 3 Ziff. 1 als Bruttoarbeitsentgelt behandelt wird, sodass daraus die von der KVBW einerseits und vom Kooperationspartner andererseits zu tragenden Beitragsanteile berechnet und abgeführt werden. Die KVBW gewährt dem Kooperationspartner für die Dauer der vorsorglichen Beitragsabführung auch die Beitragszuschüsse zur privaten bzw. freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, sofern die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen dafür vorliegen. Ein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung ist jedoch ausgeschlossen.
4. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, vor dem ersten Dienstantritt der KVBW sämtliche Informationen mitzuteilen, die für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer erforderlich sind; er hat außerdem die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht explizit für die Tätigkeit gemäß diesem Kooperationsvertrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen, sofern er bei der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte rentenversichert ist. Während der Dauer dieser Kooperationsvereinbarung hat der Kooperationspartner jede Änderung in seinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen unaufgefordert und unverzüglich der KVBW mitzuteilen. Kommt der Kooperationspartner einer der vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, kann ihm die KVBW die Ableistung von Diensten untersagen.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Ort, Datum

Unterschrift Kooperationspartner

Ort, Datum

Unterschrift Frau Dr. Doris Reinhardt (KVBW)
Stv. Vorsitzende des Vorstandes